

Jugendordnung

Diese Jugendordnung ergeht im Rahmen des § 8
der Vereinssatzung des Eisenbahner Sportvereins Mainz Eintracht 1927 e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Name: Jugendorganisation des Eisenbahner Sportvereins Mainz Eintracht 1927 e.V.

Mitglieder sind alle Jugendliche des Eisenbahner Sportvereins Mainz Eintracht 1927 e.V. sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Ordnung.

Die Aufgaben der Jugendorganisation sind:

- a) Förderung des Sports als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit (vgl. SGB VIII)
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Zusammenhänge
- e) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellschaftsformen
- f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- g) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss
- der Jugendvorstand

§ 4 Jugendvollversammlung

Einmal im Jahr, in der Regel einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, beruft der Jugendausschuss alle jugendlichen Mitglieder bis zum Alter von 21 Jahren zur Jugendvollversammlung ein. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab der Vollendung des siebenten Lebensjahres. Ebenfalls stimm- und wahlberechtigt sind die Jugendübungsleiter und die Jugendtrainer sowie der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter.

Aufgaben die Jugendvollversammlung sind:

- a) Entgegennahmen der Berichte des Jugendvorstands
- b) Entgegennahmen der Berichte zur Kasse
- c) Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstands
- d) Wahl der Mitglieder des Jugendvorstands (Wahl des Jugendleiters und des Stellvertreters für zwei Jahre, beide mindestens 18 Jahre alt)
- e) Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit
- f) Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß (schriftlich) und fristgemäß (drei Wochen vorher) eingeladen wurde. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder der Jugendorganisation haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Jugendvorstands
- b) den Abteilungsjugendleitern
- c) den Abteilungsjugendsprechern (maximal 21 Jahre alt) Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats
- b) Nachberufung ausgeschiedener Mitglieder des Jugendvorstands
- c) Führung der Jugendkasse
- d) Einsetzen von Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben
- e) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtverein
- f) Umsetzung von Beschlüssen der Jugendvollversammlung
- g) Planung von Aktivitäten der Vereinsjugend
- h) Koordination der Jugendarbeit in den Abteilungen
- i) Bestätigung der Abteilungsjugendordnung
- j) Gewinnung von weiteren Mitarbeitern für die Jugendarbeit. Der Jugendausschuss hat die Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen abweichend von der Jugendordnung weitere Ausschussmitglieder kommissarisch zu berufen.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsjugendleiter
- b) dem Vereinsjugendsprecher (maximal 18 Jahre alt)
- c) weiteren Vertretern für spezielle Aufgabenbereiche wie zum Beispiel
 Organisation von Freizeiten (Referat Freizeiten)
 Organisation vom jährlichem Vereinsommerfest (Referat Feste)
 Organisation von Schnuppertage, Ferienkarte (Referat Werbung)

Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- a) Der Vereinsjugendleiter leitet die Sitzungen des Jugendvorstandes und lädt dazu ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich statt.
- b) Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstands zur Beratung weitere Personen eingeladen werden.

§ 7 Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein

Der Vereinsjugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Vereinsvorstand.

§ 8 Abteilungsjugend

Die Abteilungsjugend (Kinder und Jugendliche bis 21 Jahre) sind durch den Abteilungsjugendleiter und die Abteilungsjugendsprecher im Jugendausschuss mit Sitz und Stimme vertreten. Sie werden durch die Abteilungsjugendversammlung entsprechend der Jugendordnung gewählt.

§ 9 Jugendkasse

- a) Über das vom Verein zur Verfügung gestellte Jugendbudget entscheidet der Jugendausschuss. Die Jugendkasse wird vom Vereinskassenwart/in geführt. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Jugendvorstand.
- b) Die Jugendkasse ist Teil des Vereinsvermögens. Sie ist zum Jahresende mit der Kasse des Gesamtvereins abzustimmen.
- c) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Änderungen dieser Jugendordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen. Soweit dadurch eine Satzungsänderung notwendig ist, ist die geänderte Jugendordnung der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.